Bundesrat Drucksache 100/9/88

27.04.88

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1990

Punkt 1a der 588. Sitzung des Bundesrates am 29. April 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 14 (§ 233 a AO)

Nr. 4 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 des § 233 a (neu) erhält folgende Fassung:

"(2) Der Zinslauf beginnt 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist; bei Steuerpflichtigen, die den Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln, beginnt der Zinslauf für die Einkommensteuer 15 Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres, das in dem Kalenderjahr beginnt".

...

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Begründung:

Bei der Einkommensteuerveranlagung von Land- und Forstwirten mit abweichendem Wirtschaftsjahr wird zeitanteilig auch der Gewinn (Verlust) des Wirtschaftsjahres herangezogen, das erst im folgenden Kalenderjahr eintritt (§ 4 a Abs. 2 Nr. 1 EStG). Die allgemeine Frist zur Abgabe der Einkommensteuererklärung (31. Mai des folgenden Kalenderjahres) endet deshalb bei solchen Steuerpflichtigen nicht vor Ablauf des dritten Monats, der auf den Schluß des in dem Kalenderjahr begonnenen Wirtschaftsjahres folgt (§ 149 Abs. 2 Satz 2 AO); d.h., daß z.B. bei einem Wirtschaftsjahr vom 1.7. bis 30.6. die Abgabefrist nicht vor dem 31.9 abläuft. Bei Nichtberücksichtigung dieser Regelung würde die Karenzzeit von 15 Monaten bei Land- und Forstwirten mit abweichendem Wirtschaftsjahr faktisch erheblich verkürzt (z.B. bei Forstbetrieben mit Wirtschaftsjahr vom 1.10. - 30.9. um 9 Monate). Zur Vermeidung einer solchen ungerechtfertigten Auswirkung wird eine Ergänzung des Satzes 1 vorgeschlagen.